

**Hallenordnung der Stadt Loitz**  
**für die Mehrzweckhalle und für die Sporthalle Steintor**

**I. Allgemeines**

**§ 1**

Die Sporthalle mit Nebenräumen und allen zugehörigen Anlagen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sind Vorbedingungen für ihre Benutzer.

**§ 2**

(1) Für die Benutzung der Halle wird **jährlich** ein Benutzungsplan aufgestellt.

(2) Die Benutzungszeiten bestimmen sich nach näherer Maßgabe einer Benutzungsvereinbarung.

Die Halle darf nicht vor der in dieser Erlaubnis genannten Zeit betreten werden und muss bis zum Ende der angegebenen Zeit verlassen sein.

**§ 3**

(1) Die Halle wird nur solchen Gruppen und Vereinen (Nutzer) zur Benutzung überlassen, die sich schriftlich verpflichten, diese Hallenordnung als verbindlich anzuerkennen.

(2) Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen. Er stellt die verantwortlichen Übungsleiter und benennt sie schriftlich gegenüber der Stadt.

**§ 4**

Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichmöglichkeit an.

**§ 5**

Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus der Halle nicht entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur Leihweisen Entnahme von Geräten die vorherige Genehmigung der Stadt erforderlich.

## II. Übungsleiter

### § 6

Die von den Gruppen bestellten Übungsleiter und deren Stellvertreter sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

### § 7

- (1) Der Übungsleiter bzw. der/die Sportlehrer(in) ist für die Einhaltung dieser Hallenordnung durch die Benutzer verantwortlich. Er hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung sowohl der Halle als auch der Nebenräume überzeugt hat.
- (2) Der Übungsleiter überwacht das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Duschen und Nebenräumen und sorgt für die Ordnung in den Umkleieräumen.  
Darüber hinaus bedient er die Beleuchtungseinrichtung, insbesondere kontrolliert er nach Beendigung der Übungszeit sämtliche Leuchtstellen.
- (3) Der Übungsleiter hat die Halle ordnungsgemäß zu verschließen.

### § 8

Der Übungsleiter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Die Mängel sind dem Hallenwart oder der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

### § 9

Der Übungsleiter hat im jeweiligen Hallenbenutzungsbuch etwaige Bemerkungen sowie festgestellte Mängel einzutragen. Das Hallenbenutzungsbuch liegt beim Hallenwart.

## III. Verhalten in der Sporthalle

### § 10

Alle Besucher haben sich in der Sporthalle so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- b) die Spiel - und Sportanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

### § 11

- (1) Das Betreten der Halle ist nur im Beisein des Übungsleiters gestattet.
- (2) Schulklassen dürfen die Halle nur unter Aufsicht einer Lehrperson benutzen.

## **§ 12**

1. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Bereich der Sportstätte ist nur mit ordnungsbehördlicher Genehmigung zulässig.
2. Alkoholische Getränke dürfen bei Sportveranstaltungen im Bereich der Sporthalle nicht angeboten oder verkauft werden.
3. Rauchen ist bei Sportveranstaltungen innerhalb der Sporthalle untersagt.
4. Geschäftswerbungen aller Art sind im Bereich der Sportstätte nur mit Genehmigung der Stadt Loitz zugelassen.

## **§ 13**

- (1) Bei sportlicher Betätigung auf der Sportfläche sind Sportschuhe zu tragen, deren Sohlen abriebfest sind. Straßenschuhe und sonstige Gegenstände verbleiben in den Umkleideräumen. Abfärbende Bälle und bodenbeschädigende Ballwachse sind nicht zugelassen.  
Zur Vermeidung unnötiger Verschmutzung der Räume sind die Sohlen der Straßenschuhe beim Eintreten am Haupteingang gründlich zu reinigen.
- (2) Die Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden.

## **§ 14**

Fußballspielen ist nur erlaubt, wenn es nach den Regeln des Hallenfußballspiels durchgeführt wird. In der Turnhalle „Am Steintor“ ist das Hallenfußballspiel nicht gestattet.

## **§ 15**

Der Sportbetrieb (Benutzerzeit § 3 (2) Benutzungsordnung) endet um 22.00 Uhr. Die Halle und Nebenräume müssen bis dahin geräumt sein.

## **IV. Hausrecht**

### **§ 16**

- (1) Jeder, der die Sporthalle benutzt, erkennt die Bestimmungen dieser Ordnung an. Verstöße gegen die Ordnung werden geahndet.
- (2) Der Hallenwart bzw. die Stadt haben das Recht, jederzeit die Ordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Ordnung oder Anordnungen der Stadt kann dem Nutzer zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt werden.

## V. Haftung

### § 17

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen - oder Sachschäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern bei der Benutzung der Sporthalle durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage und der Einrichtung grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen der auf dem Gelände der Sporthalle abgestellten Gegenstände wie Kinderwagen, Fahrräder, Motorräder, Personenkraftwagen wird nicht übernommen.

### § 18

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenden Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter dieser Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 36 BGB.

## VI. Versicherung

### § 19

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## VII. Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung für die Sporthallen der Stadt Loitz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tag treten alle bestehenden Hallenordnungen außer Kraft.



---

Dr. J. Winter  
Bürgermeister